



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 25.05.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aula der Grund- und Oberschule
„Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16,
04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.03.2020 über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung zur Bewältigung der Corona-Pandemie
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-162/2020
- 3 Genehmigung der Eilentscheidung vom 15.04.2020 über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung zur Bewältigung der Corona-Pandemie
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-163/2020
- 4 Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2017
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-172/2020
- 5 Auflösung der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH ab 1. Januar 2021 (nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter)
BE: Marten Frontzek, Büro des Landrates BV-164/2020
- 6 Neufassung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-130/2019
- 7 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-152/2020
- 8 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 9 Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-157/2020
- 10 Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-158/2020
- 11 Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-159/2020
- 12 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-143/2020 **Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-149/2020 **Finanzierung von Personal- und Sachkosten zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden im Zeitraum 2021 bis 2023**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Elbe-Elster die Finanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 in Höhe von jährlich 350.000,00 Euro für Personal- und Sachkosten entsprechend der Anlage 1.

Beschluss Nr. BV-161/2020 **Förderung von Jugendverbänden**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 27. Januar 2015 für das Haushaltsjahr 2020 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten mit je 2.000,00 €:

- **Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund Elbe-Elster e. V.**
- **Kreisjugendring Elbe-Elster - JURI e. V.**
- **Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e. V.**
- **Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Bad Liebenwerda**

Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Elbe-Elster

vom 13. Mai 2020

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat zur Ausführung des § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 16 AG-KJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster haben und dort tätig sind.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe können durch den Landkreis Elbe-Elster anerkannt werden, wenn sie gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Seine Tätigkeit muss auf Dauer und Kontinuität angelegt sein.

Als anerkannt gelten über den § 75 SGB VIII hinaus

1. die Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,
2. landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen soweit die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung bereits am 1. März 1991 vorlagen.

Nicht anerkannt werden Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, wie

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Jugendliche als auch an Erwachsene richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienförderung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Beratung, Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände, die sich, konzentriert auf den Bildungsraum der Schule, betätigen.

Die eigenständige Anerkennung von Jugendorganisationen oder -strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Struktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist.

Dies setzt voraus

- die Gewährung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine Jugendordnung oder Satzung,

- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- eine eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt, wenn

- die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,
- aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele i. S. der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs.2 SGB VIII festgestellt werden kann,
- die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und i. S. der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII
 - o Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - o Einrichtungen und soziale Räume anbieten, in denen das Aufwachen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder
 - o Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten,
- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt,
- die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennenzulernen und wahrzunehmen bzw. zu erfüllen,
- eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die
 - o die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet
 - o ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - o Voraussetzungen für alle Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

3. Antragsstellung

Die Antragsstellung durch die freien Träger erfolgt schriftlich und formlos beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger satzungsgemäßer Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder
- Übersicht über Tätigkeitsbereiche außerhalb des Landkreises Elbe-Elster

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beizufügen:

- ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- Übersicht über Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster der letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung,
- Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
- Angaben zu den Beschäftigten im Verein und zu den unmittelbar im Jugendbereich beschäftigten Fachkräften

Träger, die nicht als Verein organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen beizufügen.

4. Entscheidung über die Anerkennung

Die Prüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung. Bei der Prüfung sind die in den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung eines überregional tätigen freien Trägers sind die Stellungnahmen der zuständigen örtlichen Träger einzuholen.

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss. Die Anerkennung kann auch befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.

Grundsätzliche Bedingung ist die Bereitschaft zur Berichterstattung der anerkannten Träger über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe an den Jugendhilfeausschuss. Ein Bericht ist zu erstatten, wenn die Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung dazu auffordert. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich an die Verwaltung und mündlich als Vortrag vor dem Jugendhilfeausschuss.

Die Anerkennung ist dem Träger der freien Jugendhilfe per Bescheid mitzuteilen. Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12

SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Anerkennungsbescheid festzustellen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden,

- wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht mehr vorliegen,
- wenn der anerkannte Träger die Berichterstattung verweigert oder der Aufforderung dazu unbegründet nicht zeitnah nachkommt.

Eine ablehnende Entscheidung bzw. der Widerruf einer Anerkennung ist dem Träger schriftlich zu begründen.

Wird ein Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen stattgefunden hat.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Juni 2011 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 13. Mai 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster
